

Einladung zur Hauptversammlung 2012

Nanogate AG
Quierschied

ISIN: DE000A0JKHC9

WKN: A0JKHC

Einladung zur Hauptversammlung 2012

Hiermit laden wir unsere Aktionärinnen und Aktionäre zu der

**ordentlichen Hauptversammlung unserer Gesellschaft am
Dienstag, dem 19. Juni 2012, um 11 Uhr (Einlass ab 10 Uhr)**

in die Werkstatt der Industriekultur,
Boulevard der Industriekultur 1,
in 66287 Quierschied-Göttelborn

ein.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses, des Lageberichts und Konzernlageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011**

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2011**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Den im Geschäftsjahr 2011 amtierenden Mitgliedern des Vorstands wird Entlastung für diesen Zeitraum erteilt.“

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Den im Geschäftsjahr 2011 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats wird Entlastung für diesen Zeitraum erteilt.“

- 4. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2012**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die CM Treuhandgesellschaft Regensburg mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Regensburg, wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2012 bestellt.“

5. Beschlussfassung über die Bestellung von Herrn Dr. Alain Georges als neues Aufsichtsratsmitglied

Herr Marc Faber hat mit Wirkung zum Ablauf dieser Hauptversammlung sein Amt als Aufsichtsratsmitglied niedergelegt.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach §§ 95 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG i. V. m. § 12 Abs. 1 der Satzung aus sechs Mitgliedern der Anteilseigner zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Herr Dr. Alain Georges, Betriebsberater, Luxemburg, wird mit Wirkung zum Ablauf dieser Hauptversammlung zum Aufsichtsratsmitglied gewählt. Die Amtszeit von Herrn Dr. Alain Georges läuft bis zum Ende der regulären Amtszeit des niederlegenden Aufsichtsratsmitglieds, Herrn Marc Faber, also bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2012 beschließt.“

Herr Dr. Alain Georges ist Mitglied von folgenden weiteren Aufsichtsräten oder vergleichbaren Gremien in- oder ausländischer Gesellschaften:

- BIP Investment Partners S.A., Luxemburg, Handelsregister Luxemburg Nr. B75324:
Vorsitzender des Verwaltungsrates (bis zum 11. Mai 2012)
- AON Luxembourg S.A., Handelsregister Luxemburg Nr. B21076: Mitglied des Verwaltungsrates
- PAN-HOLDING SICAV, Handelsregister Luxemburg Nr. B7023: Vorsitzender des Verwaltungsrates
- CERATIZIT S.A., Handelsregister Luxemburg Nr. B4610: Mitglied des Verwaltungsrates
- Institut Luxembourgeois des Administrateurs (ILA) a.s.b.l., Register Luxemburg Nr. F 1070:
Mitglied des Verwaltungsrates
- LOGIVER S.A., Handelsregister Luxemburg Nr. B87518:
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Herr Dr. Alain Georges hatte bereits vorab die Annahme des Amts für den Fall seiner Wahl erklärt.

6. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals I mit der Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts der Aktionäre und entsprechende Satzungsänderung sowie Aufhebung der bestehenden Ermächtigung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- „a) Die in § 4 Abs. 3 der Satzung enthaltene Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 15.06.2015 um bis zu EUR 382.551,00 einmalig oder mehrmals zu erhöhen, wird unter Aufhebung des § 4 Abs. 3 der Satzung aufgehoben.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 18.06.2017 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- oder Sacheinlage einmalig oder mehrmals um bis zu EUR 1.239.114,00 zu erhöhen („Genehmigtes Kapital I“). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen sowie das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die neuen Aktien an Mitarbeiter der Nanogate AG oder von mit der Nanogate AG im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen ausgegeben werden. Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die neuen Aktien bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen im Bereich des Unternehmensgegenstands der Nanogate AG ausgegeben werden oder wenn die Aktien zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und der Bezugsrechtsausschluss nur neue Aktien erfasst, deren rechnerischer Wert 10 % des Grundkapitals, insgesamt also EUR 247.822,00 nicht übersteigt; für die Frage des Ausnut-

zens der 10 %-Grenze ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe, festzulegen.

- c) § 4 Abs. 3 der Satzung wird mit Wirkung der Eintragung der Aufhebung des derzeitigen § 4 Abs. 3 gemäß Beschluss zu lit. a) im Handelsregister wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 18. Juni 2017 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu 1.239.114 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 gegen Bar- oder Sacheinlage einmalig oder mehrmals um bis zu EUR 1.239.114,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen sowie das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die neuen Aktien an Mitarbeiter der Nanogate AG oder von mit der Nanogate AG im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen ausgegeben werden. Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die neuen Aktien bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen im Bereich des Unternehmensgegenstandes der Nanogate AG ausgegeben werden oder wenn die Aktien zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und der Bezugsrechtsausschluss nur neue Aktien erfasst, deren rechnerischer Wert 10 % des Grundkapitals, insgesamt also EUR 247.822,00 nicht übersteigt; für die Frage des Ausnutzens der 10 %-Grenze ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die

weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe, festzulegen.“

- d) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 4 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals I und, falls das Genehmigte Kapital I bis zum Ablauf der Ermächtigungsfrist nicht oder nicht vollständig ausgenutzt worden sein sollte, nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.
- e) Der Vorstand wird angewiesen, den Beschluss zu diesem Tagesordnungspunkt 6 a) und c) (Aufhebung des bisherigen § 4 Abs. 3 der Satzung und der Neufassung des § 4 Abs. 3 der Satzung) beim zuständigen Registergericht nur mit der Maßgabe anzumelden, dass beide Änderungen unmittelbar nacheinander in das Handelsregister eingetragen werden.“

7. Beschlussfassung über die Schaffung eines Bedingten Kapitals III zur Bedienung des Aktienoptionsplans 2012 und entsprechende Satzungsänderungen

Die Hauptversammlung vom 26. Juni 2006 (mit Änderungsbeschlüssen vom 28. Juni 2006 und 16. Juni 2010) hat ein Aktienoptionsprogramm und in diesem Zusammenhang die Schaffung eines bedingten Kapitals in Höhe von EUR 114.090,00 beschlossen („**Aktienoptionsplan 2006**“), auf deren Basis der Aufsichtsrat bzw. der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt ist, in Tranchen Bezugsrechte („**Aktienoptionen**“) auf den Bezug von bis zu 114.090 Stück Aktien an Bezugsberechtigte auszugeben. Aufgrund dieser Ermächtigung wurden Aktienoptionen auf den Bezug von insgesamt maximal 114.090 Stück Aktien an Bezugsberechtigte ausgegeben. Von diesen Aktienoptionen wurden bislang 5.780 Stück ausgeübt und sind 18.420 wegen Zeitablaufs verfallen. Insgesamt bestehen daher noch 89.890 Aktienoptionen aus dem Aktienoptionsplan 2006.

Die Hauptversammlung vom 16. Juni 2010 hat ein Aktienoptionsprogramm und in diesem Zusammenhang die Schaffung eines bedingten Kapitals in Höhe von EUR 75.910,00 beschlossen („**Aktienoptionsplan 2010**“), auf deren Basis der Aufsichtsrat bzw. der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt ist, in Tranchen Bezugsrechte („**Aktienoptionen**“) auf den Bezug von bis zu 75.910 Stück Aktien an Bezugsberechtigte auszugeben. Aufgrund dieser Ermächtigung wurden Aktienoptionen auf den Bezug von insgesamt 24.850 Stück Aktien an Bezugsberechtigte ausgegeben, von denen noch keine verfallen oder ausgeübt worden sind. Insgesamt bestehen daher aus dem Aktienoptionsplan 2010 Aktienoptionen auf den Bezug von maximal 24.850 Stück Aktien.

Die Gesellschaft beabsichtigt, ein neues bedingtes Kapital zur Bedienung eines neuen Aktienoptionsplanes 2012 zu schaffen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

- a) Die in der Hauptversammlung am 16. Juni 2010 erteilte Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktienoptionen unter dem Aktienoptionsplan 2010 zu begeben, wird mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben. Ebenfalls mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben wird die in der Hauptversammlung am 16. Juni 2010 erteilte Ermächtigung des Aufsichtsrats, weitere Aktienoptionen unter dem Aktienoptionsplan 2010 an Mitglieder des Vorstands zu begeben.
- b) § 4 Abs. 4 der Satzung wird unter Berücksichtigung der ausgeübten und verfallenen Aktienoptionen aus dem Aktienoptionsplan 2006 wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital ist um bis zu EUR 89.890,00 bedingt erhöht („Bedingtes Kapital I“) durch Ausgabe von bis zu 89.890 neuen auf den Inhaber lautenden Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Erfüllung von Bezugsrechten, die an Mitglieder der Geschäftsführung und Arbeitnehmer der Gesellschaft und von mit der Gesellschaft

verbundenen Unternehmen nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 26. Juni 2006 ausgegeben wurden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der ausgegebenen Bezugsrechte ihr Bezugsrecht ausüben. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung zur Gewinnverwendung gefasst wurde, am Gewinn teil.“

- c) § 4 Abs. 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital ist um bis zu EUR 24.850,00 bedingt erhöht („Bedingtes Kapital II“) durch Ausgabe von bis zu 24.850 neuen auf den Inhaber lautenden Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Erfüllung von Bezugsrechten, die an Mitglieder der Geschäftsführung und Arbeitnehmer der Gesellschaft und von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 16. Juni 2010 ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der ausgegebenen Bezugsrechte ihr Bezugsrecht ausüben. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Gewinnverwendung gefasst wurde, am Gewinn teil.“

- d) Das Grundkapital wird um bis zu EUR 133.082,00 bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 133.082 neuen auf den Inhaber lautenden Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien). Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Gewinnverteilung gefasst wurde, am Gewinn teil. Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Erfüllung von Bezugsrechten („**Aktienoptionen**“), die an Mitglieder des Vorstands und Mitarbeiter der Nanogate AG sowie an Mitglieder der Geschäftsführung und Mitarbeiter von mit der Nanogate AG zum Zeitpunkt der Ausgabe von Bezugsrechten im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen ausgegeben werden. Der

Vorstand ist ermächtigt, die Aktienoptionen mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 18.06.2017, 24.00 Uhr, an die Bezugsberechtigten auszugeben. Soweit die Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Nanogate AG erfolgt, ist ausschließlich der Aufsichtsrat ermächtigt. Die Ausgabe der Aktienoptionen kann einmalig oder in Tranchen erfolgen. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber der ausgegebenen Aktienoptionen ihr Bezugsrecht ausüben.

- e) Das Aktienoptionsprogramm 2012 hat folgende Eckpunkte: Die Ausgabe der Aktienoptionen erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
- aa) Ausgabe der Aktienoptionen, Ausgabezeiträume
Die Ausgabe von Aktienoptionen erfolgt durch Beschluss des Vorstands und Zustimmungsbeschluss des Aufsichtsrats oder, soweit die Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands erfolgt, ausschließlich durch Beschluss des Aufsichtsrats, sowie Abschluss von Bezugsrechtsvereinbarungen zwischen der Gesellschaft und den einzelnen Bezugsberechtigten. Der Abschluss der Bezugsrechtsvereinbarung muss bis zum 18.06.2017, 24.00 Uhr, und im Übrigen während eines Ausgabezeitraumes erfolgen. Ausgabezeiträume sind
- (i) der sechste und die folgenden neun Bankarbeitstage nach dem Tag der Eintragung des den Aktienoptionen zugrunde liegenden Bedingten Kapitals III in das Handelsregister (die „**Initialtranche**“) sowie
- (ii) der sechste und die folgenden neun Bankarbeitstage nach der ordentlichen Hauptversammlung sowie der Veröffentlichung von Zahlen oder Quartalsberichten zum 2. oder 3. Quartal eines Geschäftsjahres der Gesellschaft (die „**Folgetranchen**“).
Bankarbeitstag im Sinne dieses Beschlusses ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main geöffnet sind.

bb) Aufteilung:

Die insgesamt möglichen Aktienoptionen auf bis zu 133.082 Aktien teilen sich wie folgt auf Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter der Gesellschaft sowie Geschäftsführungsmitglieder und Mitglieder von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen auf:

- (i) Den Mitgliedern des Vorstands der Nanogate AG dürfen Aktienoptionen auf bis zu 55.100 Aktien gewährt werden;
- (ii) den Geschäftsführungsmitgliedern (Vorstände, Geschäftsführer oder, bei Gesellschaften einer ausländischen Rechtsform, Personen in vergleichbarer Funktion) von mit der Nanogate AG zum Zeitpunkt der Ausgabe der Bezugsrechte verbundenen Unternehmen dürfen Aktienoptionen auf bis zu 41.312 Aktien gewährt werden;
- (iii) den Mitarbeitern der Nanogate AG und von mit der Nanogate AG zum Zeitpunkt der Ausgabe der Bezugsrechte verbundenen Unternehmen dürfen Aktienoptionen auf bis zu 36.670 Aktien gewährt werden.

Anderen Personen als Angehörigen der vorgenannten Gruppen (i) bis (iii) dürfen Aktienoptionen nicht angeboten werden. Sollte ein Bezugsberechtigter wegen mehrerer Tätigkeiten innerhalb der Nanogate Gruppe zugleich mehreren Gruppen angehören, kann die Gewährung von Aktienoptionen allein aufgrund seiner Zugehörigkeit zur höchstrangigen Gruppe bzw. zur Muttergesellschaft erfolgen.

Der genaue Kreis der Berechtigten und die Anzahl der jeweils angebotenen Aktienoptionen werden durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats oder, soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, ausschließlich durch den Aufsichtsrat festgelegt.

cc) Basispreis:

Der bei der Ausübung der Bezugsrechte für den Bezug einer Aktie zu entrichtende Basispreis (der „**Basispreis**“) entspricht bei der Initialtranche (gemäß Abschnitt aa) (i) dieser Ermächtigung) und bei den Folgetranchen (gemäß Abschnitt aa) (ii) dieser Ermächtigung) jeweils 95 % des durchschnittlichen Schlusskurses (arithmetisches Mittel) der Aktie der Gesellschaft im Parketthandel der Frankfurter Wertpapierbörse an den fünf dieser heutigen Hauptversammlung unmittelbar vorangehenden Börsentagen, mindestens jedoch dem rechnerischen Anteil einer Aktie der Gesellschaft am Grundkapital (geringster Ausgabebetrag gemäß § 9 Abs. 1 AktG), d. h. derzeit 1 EUR. Börsentage im Sinne dieses Beschlusses sind Handelstage der Frankfurter Wertpapierbörse.

dd) Ausübungszeiträume, Wartezeit, letztmalige Ausübung:

Die Ausübung der Aktienoption ist jeweils nur am sechsten und den folgenden neun Bankarbeitstagen („**Ausübungszeitraum**“) nach

(i) der ordentlichen Hauptversammlung sowie

(ii) der Veröffentlichung von Zahlen oder Quartalsberichten zum 2. oder 3. Quartal eines Geschäftsjahrs der Gesellschaft
möglich.

Die Aktienoptionen dürfen erstmals im ersten vollständigen Ausübungszeitraum nach Ablauf von vier Jahren („**Wartezeit**“) nach dem Ausgabezeitpunkt ausgeübt werden. Ausgabezeitpunkt der Bezugsrechte im Sinne dieser Regelung ist jeweils der letzte Tag des Ausgabezeitraums (gemäß Abschnitt aa) dieser Ermächtigung), in dem die Ausgabe der Option stattgefunden hat.

Letztmals können die Aktienoptionen am letzten Tag des letzten vollständigen Ausübungszeitraums im siebten auf den Ausgabezeitpunkt der jeweiligen Bezugsrechte folgenden Jahr ausgeübt werden.

Die an einen Bezugsberechtigten im Rahmen einer Tranche ausgegebenen Aktienoptionen können während eines Ausübungszeitraums nur einmalig ausgeübt werden. Mehrere Ausübungserklärungen eines Bezugsberechtigten während eines Ausübungszeitraums sind ausgeschlossen.

ee) Erfolgsziele:

Die Ausübung von Aktienoptionen ist darüber hinaus nur zulässig, wenn das Erfolgsziel zum jeweiligen Ausübungszeitraum erreicht wird. Dieses gilt als erreicht, wenn der Wert der Aktie der Gesellschaft vor dem Ausübungszeitraum mindestens 110 % des (ggf. um Effekte aus zwischenzeitlichen Kapitalmaßnahmen bereinigten) Basispreises für die jeweilige Tranche beträgt. Maßgeblicher Wert ist der durchschnittliche Schlusskurs (arithmetisches Mittel) der Aktie der Gesellschaft im Parketthandel der Frankfurter Wertpapierbörse an den fünf dem Ausübungszeitraum unmittelbar vorangehenden Börsentagen.

ff) Weitere Bestimmungen:

- (i) In den Bezugsrechtsvereinbarungen kann vorgesehen werden, dass die Gesellschaft die ausgegebenen Aktienoptionen bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses des Bezugsberechtigten mit der Gesellschaft oder mit einem mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ganz oder teilweise kündigen kann, wenn die Beendigung nicht auf dem Eintritt in den Ruhestand oder auf Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit des Bezugsberechtigten beruht:
- falls das Anstellungsverhältnis innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe der Aktienoption endet, ist die Kündigung aller Aktienoptionen möglich,
 - falls das Anstellungsverhältnis des Bezugsberechtigten innerhalb von mehr als einem Jahr, aber weniger als zwei Jahren nach der Ausgabe der Aktienoption endet, ist die Kündigung von $\frac{2}{3}$ der Aktienoptionen zulässig,

- falls das Anstellungsverhältnis innerhalb von mehr als zwei Jahren, aber weniger als drei Jahren nach der Ausgabe der Aktienoptionen endet, ist die Kündigung von $\frac{1}{3}$ der Aktienoptionen zulässig,
- falls das Anstellungsverhältnis des Bezugsberechtigten nach mehr als drei Jahren nach der Ausgabe der Aktienoptionen endet, ist die Kündigung der Aktienoptionen nicht mehr zulässig.

Eine Kündigung im Sinne der vorstehenden Spiegelstriche ist nicht möglich, wenn nach Ausgabe der Aktienoptionen ein Aktionär in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) die Kontrolle über die Nanogate AG erlangt. Dies gilt unabhängig von der tatsächlichen Anwendbarkeit des WpÜG auf die Nanogate AG.

- (ii) In der Bezugsrechtsvereinbarung kann außerdem vorgesehen werden, dass die Gesellschaft die ausgegebenen Aktienoptionen ganz oder teilweise kündigen kann, falls
- der Bezugsberechtigte stirbt,
 - der Betriebsteil oder die Gesellschaft, in der der Bezugsberechtigte tätig ist, nicht mehr im Sinne von § 15 ff. AktG mit der Nanogate AG verbunden ist,
 - Gläubiger des Bezugsberechtigten die Zwangsvollstreckung in die Aktienoption betreiben oder wenn über das Vermögen des Bezugsberechtigten das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.

Eine Kündigung im Falle der vorstehenden Spiegelstriche 1 und 2 ist jedoch nur für solche Aktienoptionen zulässig, die noch nicht ausübbar sind, weil die Wartezeit gemäß Abschnitt dd) dieses Beschlusses noch nicht abgelaufen ist.

- (iii) Die Übertragbarkeit (mit Ausnahme der Vererbung) oder jede anderweitige wirtschaftliche Verwertung

der Aktienoptionen außer durch Ausübung ist auszuschließen. Außerdem sind in die Bezugsrechtsvereinbarungen Regelungen über die Anpassung der Ausübungsbedingungen bei Kapitalmaßnahmen der Gesellschaft aufzunehmen.

Im Übrigen ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats, soweit die Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands erfolgt, ausschließlich der Aufsichtsrat, ermächtigt, weitere Einzelheiten, z. B. hinsichtlich der Durchführung der Ausübung der Aktienoption und der Kapitalerhöhung, festzulegen.

f) § 4 der Satzung erhält folgenden neuen Absatz 6:

„Das Grundkapital ist um bis zu EUR 133.082,00 bedingt erhöht („Bedingtes Kapital III“) durch Ausgabe von bis zu 133.082 neuen auf den Inhaber lautenden Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Erfüllung von Bezugsrechten, die an Mitglieder der Geschäftsführung und Arbeitnehmer der Gesellschaft und von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 19. Juni 2012 ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der ausgegebenen Bezugsrechte ihr Bezugsrecht ausüben. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe noch kein Beschluss über die Gewinnverwendung gefasst wurde, am Gewinn teil.“

g) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Bedingten Kapitals III anzupassen.“

Zu Tagesordnungspunkt 6: Bericht des Vorstands gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG:

Der Vorstand hat zu Punkt 6 der Tagesordnung gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss und zum Ausgabebetrag erstattet. Dieser Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

Die Hauptversammlung vom 16. Juni 2010 hat den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 17. Juni 2015 durch Ausgabe von bis zu 950.000 neuen auf den Inhaber lautenden Aktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu EUR 950.000,00 zu erhöhen („Genehmigtes Kapital I“). Von der bisher bestehenden Ermächtigung wurde mit Vorstandsbeschluss vom 16. Dezember 2010 (mit Zustimmungsbeschluss des Aufsichtsrats vom selben Tage) in Höhe von EUR 37.639,00 sowie durch Vorstandsbeschluss vom 7. Juli 2011 (mit Zustimmungsbeschluss des Aufsichtsrats vom selben Tage) in Höhe von EUR 529.810,00 Gebrauch gemacht, so dass aktuell gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung das Genehmigte Kapital I lediglich in Höhe von EUR 382.551,00 besteht. Dieser Betrag, der 15,44 % des aktuell bestehenden Grundkapitals entspricht, reicht nicht aus, um zu gewährleisten, dass die Gesellschaft auch in Zukunft ohne zeitliche Unterbrechung in der Lage ist, Aktien an Mitarbeiter auszugeben und kurzfristig auf auftretende Finanzierungserfordernisse reagieren zu können. Daher erscheint es notwendig, den Vorstand bereits zum jetzigen Zeitpunkt erneut zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch die Ausgabe neuer Aktien in Höhe des neu zu schaffenden Genehmigten Kapitals I zu erhöhen.

Grundsätzlich sind im Falle der Ausnutzung eines genehmigten Kapitals die neuen Aktien an die Aktionäre auszugeben. Dieses Bezugsrecht kann nur aufgrund einer entsprechenden Ermächtigung durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Die vorgeschlagene Ermächtigung berechtigt den Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals I für Spitzenbeträge, zum Zwecke der Ausgabe neuer Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft bzw. Arbeitnehmer von Konzernunternehmen und bei Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen sowie dann, wenn die Aktien zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, der Bezugsrechtsausschluss nur neue Aktien erfasst, deren rechnerischer Wert 10 % des Grundkapitals, insgesamt also EUR 247.822,00 – wobei

für die Frage des Ausnutzens der 10 %-Grenze der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen ist – nicht übersteigt, auszuschließen.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, dass mit Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis dargestellt werden kann. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich des Spitzenbetrages würden insbesondere bei der Kapitalerhöhung um runde Beträge die technische Durchführung der Kapitalerhöhung und die Ausübung des Bezugsrechts erheblich erschwert, da Aktionären aufgrund des Bezugsverhältnisses Bruchteile von Aktien gewährt werden müssten. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Darüber hinaus soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auszuschließen, um neue Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und von mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen begeben zu können. Der Vorstand soll damit die Möglichkeit erhalten, Arbeitnehmern der Gesellschaft und von mit ihr verbundenen Unternehmen eine begrenzte Zahl von Aktien der Gesellschaft zu günstigen Konditionen anbieten zu können, um auf diese Weise die Arbeitnehmer enger an die Gesellschaft zu binden. Dies ist aber nur möglich, wenn das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen wird.

Die Ermächtigung sieht weiter vor, dass bei bestimmten Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen das Bezugsrecht ausgeschlossen werden kann. Dieser Ausschluss dient dem Zweck, den Erwerb von Unternehmen, von Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen gegen Gewährung von Aktien zu ermöglichen. Führt der Beteiligungserwerb im Wege der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage bei dem Verkäufer zu Steuerersparnissen oder ist der Verkäufer aus sonstigen Gründen eher an dem Erwerb von Aktien an der Gesellschaft als an einer Geldzahlung interessiert, stärkt die hier vorgesehene Möglichkeit

die Verhandlungsposition der Gesellschaft. Im Einzelfall kann es auch aufgrund einer besonderen Interessenlage der Gesellschaft geboten sein, dem Verkäufer neue Aktien als Gegenleistung für eine Unternehmensbeteiligung anzubieten. Durch das Genehmigte Kapital I kann die Gesellschaft bei sich bietenden Gelegenheiten schnell und flexibel reagieren, um in geeigneten Einzelfällen Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Ausgabe neuer Aktien zu erwerben. Die vorgeschlagene Ermächtigung ermöglicht dadurch im Einzelfall eine optimale Finanzierung des Erwerbs gegen Ausgabe neuer Aktien mit einer Stärkung der Eigenkapitalbasis der Nanogate AG. Die Verwaltung will die Möglichkeit der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen gegen Ausnutzung des Bezugsrechts aus dem Genehmigten Kapital I in jedem Fall nur dann nutzen, wenn der Erwerb der neuen Aktien und der Erwerb der Gegenleistung, des zu erwerbenden Unternehmens, Unternehmensteils oder der zu erwerbenden Beteiligung in einem angemessenen Verhältnis stehen. Dabei soll der Ausgabepreis der zu begebenden neuen Aktien grundsätzlich am Börsenkurs ausgerichtet werden. Ein wirtschaftlicher Nachteil für die vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre wird somit vermieden. Bei Abwägung aller dieser Umstände ist die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in den umschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet, angemessen und im Interesse der Gesellschaft geboten. Zurzeit gibt es keine konkreten Akquisitionsvorhaben.

Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht unter Beachtung der Anforderungen des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszuschließen. Diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Gesellschaft in die Lage, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Kaufpreis pro Aktie und damit einen größtmöglichen Verkaufserlös zu erzielen. Die Nutzung dieser Möglichkeit für neue Aktien erweitert die Wege für eine Kapitalstärkung. Die Ermächtigung stellt sicher, dass nach ihr auch zusammen mit der Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien nicht mehr als 10 % des Grundkapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gestützt auf § 186 Abs. 3 Satz 4

AktG verkauft bzw. ausgegeben werden kann. Die Verwaltung wird den etwaigen Abschlag vom Börsenpreis entsprechend den gesetzlichen Vorgaben möglichst gering halten. Er wird sich voraussichtlich auf höchstens 3 %, jedenfalls aber nicht mehr als 5 % beschränken.

Vorlagen

Ab Einberufung der Hauptversammlung liegen insbesondere die folgenden Unterlagen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft am Sitz der Nanogate AG, Zum Schacht 3, 66287 Quierschied-Göttelborn zur Einsicht der Aktionäre aus und werden jedem Aktionär auf Verlangen unentgeltlich und unverzüglich in Abschrift überlassen:

- Jahresabschluss nebst Lagebericht der Nanogate AG zum 31. Dezember 2011,
- der Konzernabschluss nebst Lagebericht zum 31. Dezember 2011,
- der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011,
- der Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6.

Teilnahmebedingungen

Die Teilnahmebedingungen bestimmen sich nach den §§ 121 ff. AktG und § 24 der Satzung. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf des 12. Juni 2012 (24.00 Uhr) bei der Gesellschaft angemeldet und dieser ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben.

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 29. Mai 2012 (0.00 Uhr) beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes bedürfen jeweils mindestens der Textform (§ 126b BGB), haben in deutscher Sprache zu erfolgen und müssen der Gesellschaft unter der nachstehenden Adresse zugegangen sein:

Nanogate AG
c/o Landesbank Baden-Württemberg
4027/H Hauptversammlungen
Am Hauptbahnhof 2
70173 Stuttgart
Fax + 49(0)711/127-79256
E-Mail: HV-Anmeldung@LBBW.de

Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, werden gebeten, möglichst frühzeitig Eintrittskarten für die Teilnahme an der Hauptversammlung bei ihren depotführenden Instituten anzufordern. Aktionäre, die rechtzeitig eine Eintrittskarte für die Teilnahme an der Hauptversammlung bei ihren depotführenden Instituten angefordert haben, brauchen insoweit nichts weiter zu veranlassen.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Die Vollmacht ist schriftlich (§ 126 BGB) zu erteilen. § 135 AktG bleibt unberührt. Der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft kann auch per Telefax an die Nummer +49 (0)6825 95 91 829 oder per E-Mail an die Adresse hv@nanogate.com erfolgen. Als Service bieten wir unseren Aktionären an, dass sie sich durch einen von der Gesellschaft beauftragten Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten lassen können. Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus den Unterlagen, die allen angemeldeten Aktionären unaufgefordert zugesandt werden und die auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.nanogate.de/de/investoren/hv auch zum Download bereitstehen.

Auch im Fall einer Bevollmächtigung sind eine fristgerechte Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Anträge und Anfragen von Aktionären

Gemäß § 122 Abs. 2 AktG können Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Ein solches Verlangen muss der Gesellschaft unter der nachfolgend bekanntgemachten Adresse mindestens 24 Tage vor der Hauptversammlung (wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind), also spätestens am 25. Mai 2012, 24.00 Uhr, zugehen.

Gemäß § 126 Abs. 1 AktG kann jeder Aktionär der Gesellschaft einen Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung übermitteln. Ein Gegenantrag ist nach näherer Maßgabe von § 126 Abs. 1 und 2 AktG zugänglich zu machen, wenn er der Gesellschaft unter der nachfolgend bekanntgemachten Adresse mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung (wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind), also spätestens am 4. Juni 2012, 24.00 Uhr, zugeht.

Jeder Aktionär kann außerdem nach näherer Maßgabe von § 127 AktG einen Wahlvorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern machen. Ein Wahlvorschlag ist nach näherer Maßgabe von §§ 127, 126 Abs. 1 und 2 AktG zugänglich zu machen, wenn er der Gesellschaft unter der nachfolgend bekanntgemachten Adresse mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung (wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind), also spätestens am 4. Juni 2012, 24.00 Uhr, zugeht.

Zur Erleichterung der Vorbereitung der Hauptversammlung und zur Sicherstellung einer möglichst schnellen Reaktion der Gesellschaft auf Anfragen und Anträge zur Hauptversammlung bitten wir Anträge (einschließlich Gegenanträge), Wahlvorschläge und Anfragen ausschließlich an die

Anträge und Anfragen

Nanogate AG
Zum Schacht 3
66287 Quierschied-Göttelborn
Germany
Fax: +49 (0) 6825 95 91 829
oder an folgende E-Mail-Adresse
hv@nanogate.com

zu richten. Anderweitig adressierte Anträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Rechtzeitig bis zum 25. Mai 2012, 24.00 Uhr, an die obige Adresse eingegangene ordnungsgemäße Ergänzungsanträge und rechtzeitig bis zum 4. Juni 2012, 24.00 Uhr, an die obige Adresse eingegangene ordnungsgemäße Gegenanträge sowie Wahlvorschläge werden den Aktionären im Internet unter www.nanogate.de/de/investoren/hv unverzüglich zugänglich gemacht.

Quierschied-Göttelborn, im Mai 2012

Nanogate AG
Der Vorstand

Anreise

Anfahrt aus Richtung Trier/Köln (A1) bzw. Saarbrücken

- Verlassen Sie die Autobahn an der Ausfahrt Quierschied/Merchweiler/Göttelborn (Ausfahrt 144) und fahren Sie auf die Saarstraße (L128) in Richtung Merchweiler.
- Folgen Sie der Saarstraße, die in die Hauptstraße übergeht, und nehmen Sie im Kreisverkehr die erste Ausfahrt.
- Passieren Sie den ersten großen Parkplatz gegenüber dem Gebäude der Nanogate und folgen Sie der Beschilderung zum Parkplatz P2 auf der rechten Seite. Von hier aus erreichen Sie den Veranstaltungsort zu Fuß, bitte folgen Sie der Beschilderung.

Anfahrt aus Richtung Saarlouis/Luxembourg bzw. aus Richtung Karlsruhe/Mannheim/Frankfurt (A8/A6)

- Verlassen Sie die Autobahn A8 an der Ausfahrt Merchweiler/Quierschied/Göttelborn (Ausfahrt 18) und nehmen Sie im Kreisverkehr die erste Ausfahrt auf die Quierschieder Straße in Richtung Merchweiler (L127).
- Biegen Sie die erste Straße links ab Richtung Göttelborn in die Straße „Am Forsthaus“. Folgen Sie anschließend der Gruben- und der Josefstraße, bis Sie auf die Hauptstraße stoßen.
- Biegen Sie nun links in die Hauptstraße ab und nehmen Sie im Kreisverkehr die dritte Ausfahrt.
- Passieren Sie den ersten großen Parkplatz gegenüber dem Gebäude der Nanogate und folgen Sie der Beschilderung zum Parkplatz P2 auf der rechten Seite. Von hier aus erreichen Sie den Veranstaltungsort zu Fuß, bitte folgen Sie der Beschilderung.

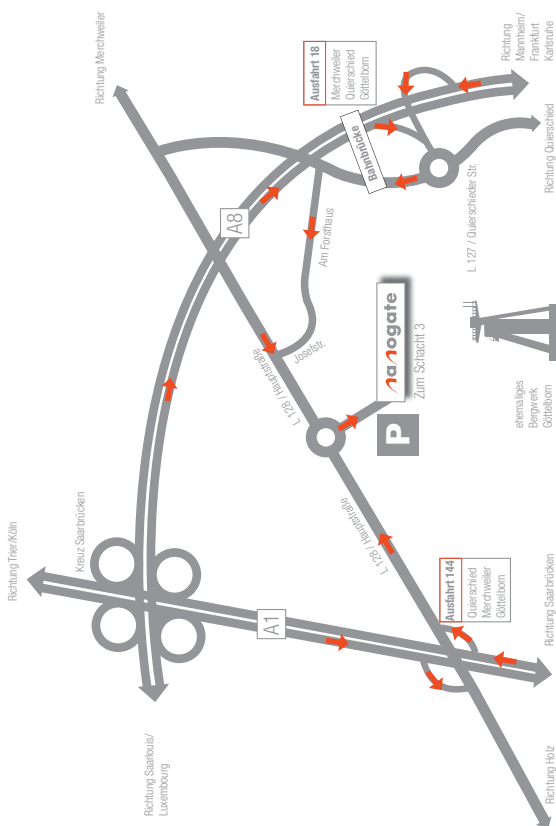
Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln

- Vom Hauptbahnhof Saarbrücken erreichen Sie Göttelborn (Haltestelle Göttelborn Markt) mit den Buslinien RSW 172 und RSW 174. Von der Haltestelle aus erreichen Sie den Veranstaltungsort in zehn Minuten zu Fuß.

Fahrplanauskünfte erhalten Sie unter www.vgs-online.de oder unter der Telefonnummer 0 68 98/500 4000.

Die Nanogate bietet bei Bedarf einen Shuttle-Service vom Hauptbahnhof Saarbrücken zum Veranstaltungsort und wieder zurück an. Wenn Sie den Service in Anspruch nehmen möchten, melden Sie sich bitte bis spätestens Freitag, 15.06.2012, 15.00 Uhr, unter der Telefonnummer 0 68 25/95 91-121 an.

Anfahrtsskizze zur Hauptversammlung 2012



nanogate

Nanogate AG

Zum Schacht 3, 66287 Quierschied-Götteleborn, Germany

Telefon: +49(0)6825-9591-0, Fax: +49(0)6825-9591-852

E-Mail: info@nanogate.com

www.nanogate.com